

# Reglement

## Kostenansätze für ausser- ordentliche administrative Aufwendungen

---

Gültig ab 01.10.2012

<b>Version</b>	<b>Gültig ab</b>	<b>Ersetzt Version</b>	<b>Beschluss SR</b>	<b>Aufsichtsbehörde</b>
18.11.1999 19.11.2002 18.09.2012	01.01.2003 01.10.2012	18.11.1999 19.11.2002	19.11.2002 18.09.2012	

Der Stiftungsrat hat das nachfolgende Reglement aufgrund der Kompetenz in Art. 3.3. der Stiftungsurkunde am 19.11.2002 beschlossen. Die Kostenansätze werden durch den Stiftungsrat den jeweiligen Bedürfnissen angepasst.

### 1. GRUNDSATZ

Die administrativen Aufwendungen gemäss Umschreibung in Ziff. 2 sind ausserordentliche Aufwendungen und vom Verursacher zu tragen. Die entsprechenden Kosten werden von der Geschäftsstelle in Rechnung gestellt.

Die vorliegenden Kostenansätze bilden einen Bestandteil der Anschlussvereinbarung.

### 2. AUSSERORDENTLICHE ADMINISTRATIVE AUFWENDUNGEN UND KOSTEN

<b>Ausserordentliche administrative Aufwendungen</b>	<b>Kostenansätze</b>
Rückwirkende Mutationen	
Mutationen, (ohne Invaliditätsfälle)	
- Verspätete Meldungen Eintritt/Austritt	nach Aufwand, mind. CHF 150.00
- Zins auf nach dem Austrittsdatum überwiesenen FZ-Leistungen	Verzugszinssatz
Mahnverfahren	
- Eingeschriebene Mahnung	CHF 100.00
- Information der Versicherten	CHF 50.00 pro Person
- Erstellung Tilgungsplan	nach Aufwand mind. CHF 150.00
Inkassomassnahmen	
- Zahlungsbefehl	CHF 300.00
- Rechtsöffnung	nach Aufwand mind. CHF 1'000.00
- Konkursbegehren	CHF 300.00
Die Kosten und Gebühren der Ämter und Gerichte sind zusätzlich zu bezahlen.	
Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge	
- Berechnung pro Vorbezug	CHF 300.00

Die Kosten werden dem Anschluss / der versicherten Person direkt in Rechnung gestellt.

### 3. ÄNDERUNGEN

Änderungen bleiben vorbehalten und werden von der Stiftung jeweils drei Monate im Voraus mitgeteilt.

### 4. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 18.11.1999 beschlossen und per 01.01.2000 in Kraft gesetzt. Am 19.11.2002 hat der StR verschiedenen Anpassungen beschlossen, mit Rückwirkung per 01.07.2002. Mit Datum vom 18.09.2012 hat der Stiftungsrat verschiedene Änderungen und Anpassungen beschlossen und das Reglement rückwirkend per 01.07.2012 in Kraft gesetzt. Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 19.11.2002.

Bern / Liebefeld, 18.09.2012.

Der Stiftungsrat